

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

BK 55-I/95

Wien, 22 05 1995

S/SN-37/ME
SNME 487

Beiliegend 25 Ausfertig- Mit der Bitte um:
ungen der Stellungnahme zum
Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz
Z1: 52.015/15-2/95

ohne Begleitschreiben an:

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

J. Kaye

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. <i>37</i>	GE/19 <i>15</i>
Datum: 24. MAI 1995	
Verteilt <i>26.5.95</i>	

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

A. Willner

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 55-I/95

Wien, 19 05 1995

An die
Republik Österreich
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz

Zl.: 52.015/15-2/95

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dankt für die Übermittlung des eingangs genannten Gesetzentwurfes und gibt die nachstehende Stellungnahme im Interesse von 33 österreichischen Krankenanstalten ab, die in der Rechtsträgerschaft katholischer Orden oder Kongregationen stehen und nahezu ein Fünftel der gesamten österreichischen Krankenhausbetten aufweisen, also zusammen über annähernd gleiche Bettenanzahlen verfügen wie die Stadt Wien mit ihren Wiener Krankenanstalten einschließlich des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien mit Universitätskliniken.

Mit Rücksicht auf den bedeutenden Anteil dieser kirchlichen Einrichtungen für die gesundheitliche Versorgung eines wesentlichen Teiles der österreichischen Bevölkerung, aber auch die Tatsache, daß an sich schon unter gegenwärtigen Verhältnissen die Krankenanstaltenfinanzierung ein schwerwiegendes, noch ungelöstes Problem für die Zukunft darstellt und die Lage aller Krankenanstalten - nicht nur der konfessionellen - derzeit finanziell außerordentlich angespannt ist, wird dringend ersucht, den nachstehenden Ausführungen entsprechende Beachtung zu schenken.

- 2 -

Grundsätzliche Vorbemerkungen.

Gesetzliche Arbeitszeitregelungen in Sozialeinrichtungen allgemein und in Krankenanstalten im besonderen müssen folgende Postulate im Interesse und zum Schutze der Bediensteten selbst und der ihnen anvertrauten Patienten oder Pfleglinge berücksichtigen:

- 1.) Wird durch eine entsprechende Begrenzung direkt zusammenhängender Arbeitszeiten und durch entsprechende Freizeit- und Urlaubsgewährung zwischen zusammenhängenden Arbeitszeiten die Erhaltung der vollen Einsatzfähigkeit, Gesundheit und Motivation der Bediensteten gewährleistet?

Diese Frage kann für verschiedene Dienste in der gleichen Anstalt auch verschieden zu beantworten sein und daher generelle, für alle gleichlautende Arbeitszeitregelungen falsch erscheinen lassen.

- 2.) Wird durch die gesetzliche Arbeitszeitregelung dem Qualitäts- und Sicherheitsbedürfnis bei der Betreuung der Patienten und Pfleglinge entsprochen ?

Ausgeschlossen erscheinen daher schon deswegen möglichst lange, zusammenhängende Arbeitszeiten, die von Dienstnehmerseite manchmal deswegen gewünscht werden, damit sich daran wieder möglichst lange, zusammenhängende Freizeit anschließt.

- 3.) Kann bei Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen und dem gegenwärtig auf dem inländischen Arbeitsmarkt vorhandenen und im nächsten Jahrzehnt zu erwartenden ausgebildeten, in Ausbildung befindlichen oder für die Ausbildung erwarteten Personal der Bedarf in den einzelnen Anstalten gedeckt werden ?

Oder bewirkt die vorgesehene Regelung die Notwendigkeit, solche Einrichtungen zum Teil oder zur Gänze zu schließen oder Patienten oder Pfleglinge bei vorhandener Anstaltsbedürftigkeit und Bettenkapazität wegen Personalmangels abzuweisen oder, was fast genauso bedauerlich wäre, zum Teil als Notmaßnahme mit nicht qualifiziertem Personal arbeiten zu müssen.

- 4.) Ist bei Gesetzwerdung der beabsichtigten arbeitszeitlichen Regelungen der Anstaltsbetrieb noch finanzierbar ?

Wobei darauf Bedacht genommen werden muß, daß die Personalkosten mit einem Anteil zwischen 60 % und 70 % aller Ausgaben für die Finanzierbarkeit des Betriebsaufwandes das wichtigste Kriterium bilden.

- 5.) Unter diesen Gesichtspunkten können Arbeitszeitgesetze für Ärzte, Krankenpflegepersonal oder sonstige Gesundheitsberufe nicht sein:

a) die Erfüllung der gewerkschaftlichen Konzepte oder Forderungen nach einem größeren Anteil der Arbeitnehmer am Unternehmergewinn, zumal es diesen in der Überzahl der Krankenanstalten, Pflegeheime und ähnlicher Einrichtungen nicht gibt;

b) die Grundlage, daß Nichtarbeitszeiten (Ruhezeiten oder Zeiten der Arbeitsbereitschaft oder Rufbereitschaft) als Arbeitszeiten behandelt und wie Arbeitszeiten entlohnt werden;

c) Dienstfreistellungen bei Anspruch auf fortlaufende Bezahlung als Arbeitszeit, unter welchem Titel immer, welche nicht weiter ausgedehnt, sondern eher eingeschränkt werden müssen.

- 4 -

Diesen, nicht willkürlich aufgestellten, sondern für die Aufrechterhaltung der sozialen und gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung unverzichtbaren Postulaten entsprechen zum Teil weder der kürzlich im Begutachtungsverfahren gewesene Entwurf eines Spitalsärzte-Arbeitszeitgesetzes, noch der vorliegende Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes.

Ferner ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Ein unverzichtbarer Garant unserer rechtsstaatlichen Ordnung ist der Verfassungsgerichtshof. Dessen Funktion und Zuständigkeit damit auszuschalten, daß man nach Belieben einzelne Detailregelungen ohne grundsätzliche Bedeutung als Verfassungsbestimmung deklariert, bloß um sie beim Verfassungsgerichtshof unanfechtbar zu machen, stellt einen kaum verantwortbaren Angriff auf rechtsstaatliche Arbeitsbedingungen in unseren Krankenanstalten dar und ist mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen, denn bei mehr als einem Sechstel seiner gesamten Paragraphen greift der Entwurf zu dieser Waffe der scheinbaren Legalität. Offenbar waren sich auch die Verfasser dieses Entwurfes bewußt, wie anfechtbar dieses Werk ist.

Damit die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes eines Arbeitszeitgesetzes im Interesse des Gemeinwohls verantwortet werden können, bedarf dieser Entwurf essentieller Änderungen, die im folgenden aufgezeigt werden sollen.

Zu § 1 Personeller Geltungsbereich.

Nicht von existentieller Bedeutung, aber zur Vermeidung von Unklarheiten und Differenzen in Auslegung und Anwendung erscheint die Beseitigung des Widerspruches zwischen der

- 5 -

Überschrift des Artikels I "Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz" mit dem im § 1 deklarierten Anwendungsbereich "Angehörige von Gesundheitsberufen" notwendig. Pflegepersonal ist der engere, Gesundheitsberufe der weitere Begriff. So gehört in der Krankenanstalt, wie es in den erläuternden Bemerkungen richtig heißt, der gehobene med.-techn. Dienst, der med.-technische Fachdienst und Sanitätshilfsdienst in den technischen Bereichen, zu den Gesundheitsberufen, nicht aber sind sie zum Pflegepersonal zu zählen.

Es wird daher vorgeschlagen, die beiden verschiedenen Begriffe dadurch zu vermeiden, daß im § 1 der Ausdruck "Angehörige von Gesundheitsberufen" durch die Worte "Angehörige des Pflegepersonals" ersetzt wird.

Zu § 5 Verlängerte Dienste mit Ruhemöglichkeiten.

Diese Gesetzesstelle kann jetzt schon entfallen und muß nicht erst, wie im Abs. 2 vorgesehen, im Jahre 2003 außer Kraft treten, weil sie finanziell ohnedies nicht verkraftbar ist.

Zu § 7 Ausmaß der Überstunden.

Es erscheint mehr als fraglich, ob es verantwortet werden kann, durch die Begrenzung der Überstundenleistung auf 60 Stunden pro Kalenderjahr, also auf durchschnittlich fünf Überstunden pro Monat eine absolute Grenze für alle Dienste dirigistisch zu ziehen und jede Überschreitung nach § 19 des Entwurfes für strafbar zu erklären. Wem zum Nutzen und wem zum Schaden ?

Sicher nicht jenem Dienstnehmer zum Nutzen, der aus verschiedenen Gründen mehr als durchschnittlich fünf Überstunden pro Kalendermonat leisten kann und will.

Eine Angleichung an allgemeine arbeitszeitrechtliche Normen muß gerade bei so sensiblen Berufen abgelehnt werden.

- 6 -

Sicher zum Schaden des Patienten oder Pfleglings, der zumindest vorübergehend nicht ordentlich versorgt werden kann, wenn ein Personalengpaß besteht (Krankheit, Urlaub, Abwesenheit zur Fortbildung), welcher eine ordentliche Versorgung nicht zuläßt. Sollen illegale Zustände, wie sie derzeit in bezug auf gesetzliche Arbeitszeit-Vorschriften vom ärztlichen Personal provoziert werden, durch solche Maßnahmen jetzt auch beim Krankenpflegepersonal den Beteiligten aufgezungen werden ?

Zu § 8 Höchstgrenze der Arbeitszeit.

Die hier vorgesehene absolute Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum von drei Monaten mit 48 Wochenstunden ist jetzt schon undiskutabel, in zehn Jahren, wenn die Regelung in Kraft treten soll, noch viel weniger, weil mit einem weiteren Rückgang der Sozialberufe, daher auch der Krankenpflegeberufe gerechnet werden muß. Daran ändert auch eine geforderte EU-Konformität nichts, weil unsere Bevölkerung versorgt werden muß und es in anderen EU-Staaten, z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, hinsichtlich des Versorgungsgrades mit Krankenpflegepersonal auch nicht besser ist. Wenn die gegenwärtige Nachwuchsentwicklung in Deutschland und in Österreich anhält, kann weder der eine noch der andere Staat diese EU-Konformität herstellen.

Zu § 10 Ruhepausen.

Mit seinem Abs. 3 charakterisiert sich der Entwurf als Instrument der Sinnentleerung des Begriffes Arbeitslohn. Wenn bisher im gesamten Arbeitsrecht der Grundsatz herrschte, daß Arbeit auch angemessen zu entlohnen sei, so käme es bei Gesetzwerdung des Entwurfes in der vorliegenden Form zur Prämierung der Nichtarbeit. Und dies bei defizitären Betrieben, die unsere Krankenanstalten nun einmal sind!

- 7 -

Nochmals wird gebeten, im Interesse der Aufrechterhaltung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung die aufgeworfenen Bedenken und Anregungen bei der Überarbeitung des Entwurfes zu berücksichtigen.



Michael Wilhelm

(Msgr. Dr. Michael Wilhelm)
Sekretär
der Bischofskonferenz

PS: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme ergehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrats.